Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Mihla (Feuerwehrgebührenordnung) vom 28.09.1999

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBI. S. 501), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.06.1995 (GVBI. S. 200), des § 38 Abs. 1-3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBI. Nr. 1 Seite 23 ff.) sowie § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und 2 und 5, § 12 Abs. 1 bis 7, außer Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBI. Nr. 17 Seite 329), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 28. Juni 1994 (GVBI. S. 769) erläßt die Gemeinde Mihla folgende Satzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehren der Gemeinde Mihla werden nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 38 Abs. 2 ThBKG unentgeltlich erfolgt.

Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Kostenersatz wird erhoben für alle Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr
- 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- 3. von Unternehmern, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 ThBKG dienten, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
- 4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- 5. von demjenigen, der wider besseres Wissens oder in grobfahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert.
- (2) Gebühren werden erhoben für alle Leistungen der Feuerwehr, die im privaten Interesse durchgeführt werden. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse sie durchgeführt werden.

- (3) Kostenersatz ist zu leisten für die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen. Kostenschuldner ist der Veranstalter.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis erfaßt sind, werden die Gebühren nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Leistungen bemessen.
- (2) Die erste angefangene Stunde zählt voll. Im übrigen wird für jede angefangene Viertelstunde ¼ des Stundensatzes berechnet. Es wird die Zeit vom Verlassen der Feuerwache bis zur Rückkehr zugrunde gelegt.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze vereinbart werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Entstehung der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Erbringen der Leistung.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren, Sicherheitsleistungen

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Für Leistungen, die auf Antrag erbracht werden, können angemessene Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren ver- langt werden.

§ 6 Ermäßigung und Erlaß von Gebühren

Gebühren können auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Erhebung zu einer unbilligen Härte führt oder im Einzelfall sozial nicht gerechtfertigt ist.

§ 7 Auslagenersatz

Werden bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr besondere bare Auslagen notwendig, z.B. durch Verbrauch von Material, so sind sie zu erstatten. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuer- wehr vom 21.06.96 außer Kraft.

Mihla, den 28.09.99	
Rainer Lämmerhirt Bürgermeister der Gemeinde Mihla	(Siegel)

Anlage: Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis für die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mihla

1. Gebühren für Personal

1.1.	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Kraft und Stunde	33,00DM
1.2.	Brandsicherheitswachen je Kraft und Stunde	12,00DM

2. Gebühren für Feuerwehrfahrzeuge und Geräte (ohne Personal)

Die Gebühren für den Einsatz aller im Fahrzeug mitgeführten Geräte sind mit folgenden Sätzen abgegolten:

Kommen jedoch Tragkraftspritzen oder Aggregate mit eigenem Antrieb neben gleichartigen Einrichtungen der Fahrzeuge, in denen sie mitgeführt werden, zum Einsatz, wird die Betriebszeit zusätzlich berechnet.

Bei Brandsicherheitswachen wird für eine Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten jeweils ein Stundensatz der angegebenen Gebühren berechnet.

2.1.	Fahrzeuge	Gebührensatz	km-Geld
		Stunde/DM	je km/DM
2.1.1.	Einsatzleitwagen ELW 1	32,00	1,60
2.1.2.	Löschfahrzeug LF 8 / LO	50,00	1,60
2.1.3.	Löschfahrzeug LF 8/6	80,00	1,60
2.1.4.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	100,00	1,60
2.1.5.	Gerätewagen Atemschutz GW A/S	80,00	1,60
2.1.6.	Rüstwagen RW 1	80,00	1,60
2.1.7.	Anhängefahrzeuge(TSA-TS 8. STA u. ä.)	40,00	
2.1.8.	Anhängeleiter AL 12	40,00	

2.2. Gebühren für elektrische Geräte oder Geräte mit eigenem Kraftantrieb

Die Sätze gelten einschließlich der Betriebsstoffe jedoch ohne Transportaufwand und Bedienungspersonal.

	·	Gebührensatz je Stunde in DM
2.2.1. 2.2.2.	Tragkraftspritze	25,00 25,00
	Stromerzeuger Stromerzeuger 5 kW	35,00
2.2.3. 2.2.4.	Tauchpumpe Sonderpumpe	15,00 30,00
2.2.5.	Permanentsauger	13,00
2.2.6. 2.2.7.	Motorkettensäge Trennschleifer	15,00 15,00
2.2.8. 2.2.9.	Leichtschaum-Generator Hydraulisches Rettungsgerät	20,00 25,00
2.2.10	Belüftungsgerät	20,00

3. Ausrüstungsgegenstände

		Gebührensatz je Stunde in DM
3.1.	Schlauchboot	20,00
3.2.	Greifzug	15,00
3.3.	Hebezug	15,00
3.4.	Ölauffangbehälter	10,00
3.5.	Handscheinwerfer	5,00
3.6.	Hebekissen	25,00
3.7.	Chemikalienschutzanzug	50,00

3.8. 3.9. 3.10.	Sprungrettungsgerät Atemschutzgerät (Pressluftatmer) Atemschutzmaske	70,00 70,00 10,00
		Gebührensatz
		je Tag in DM
3.11.	B-Druckschlauch	30,00
3.12.	C-Druckschlauch	20,00
3.13.	Saugschlauch	20,00
3.14.	wasserführende Armaturen	10,00
3.15.	Schlauchbrücken	20,00
3.16.	Sicherheitsgurt	8,00
3.17.	Fangleinen	5,00
3.18.	Kübelspritzen	10,00
3.19	Saugkorb	10,00
3.20.	Hakenleiter, Klappleiter	15,00
3.21.	Steck-und Schiebeleiter	20,00
3.22.	Kleingeräte (Axt, Schaufel, Wathosen usw.)	8,00
3.23.	Wathosen	15,00
3.24.	Ölsperre je lfd. Meter	15,00

Mit der Erhebung dieser Gebühren sind die Aufwendungen für Reinigung, Prüfung, Trocknung und Desinfektion abgegolten.

4. Gebühren zur Prüfung und Instandsetzung von Ausrüstungsgegenständen

		Gebühr pro Stück in DM
4.1.	Atemschutzgeräte	
4.1.1.	Reinigung, Desinfektion, Prüfung des Pressluftatmers	50,00
4.1.2.	Reinigung, Desinfektion, Prüfung einer Atemschutzmaske	20,00
4.1.3.	Halbjahresprüfung (ohne Gebrauch)	
	Atemschutzmaske	15,00
	Pressluftatmer	30,00
4.1.4.	Jahreshauptprüfung Pressluftatmer	70,00
4.1.5.	Füllen von Pressluftflaschen	
	bis 6 I Flascheninhalt	10,00
	ab 6 I Flascheninhalt	20,00
4.1.6.	Prüfen und Reinigen von Chemikalien-Schutzanzügen	80,00
4.2.	Sonstige Geräte	
4.2.1.	Waschen, Trocknen und Prüfen eines Druck- oder	40.00
	Saugschlauches	10,00

12,00

5,00

Bei Prüfungen sind Kleinteile wie z. B. Dichtungen, im Preis enthalten.

Reinigen, Trocknen, Prüfen von Fangleinen, Sicherheitsgurten

Einbinden einer Kupplungshälfte

Prüfen von tragbaren Leitern je Leiter

4.2.2.

4.2.3.

4.2.4.

Verschleißteile werden ohne nochmalige Rücksprache gegen Original-Austauschteile oder Neuteile gegen Berechnung der Beschaffungskosten eingesetzt.

Die Geräte sind anzuliefern und abzuholen.

Bei der Prüfung fremder Geräte sind diese durch den Auftraggeber vor Abgabe eindeutig zu kennzeichnen.

5. Gebühren für Fernmeldeanlagen

Die Anschlussgebühren sowie der Kostenersatz für die angemieteten Stromwege sind mit dem Konzessionsträger für die Fernmeldeanlage abzurechnen.

6. Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial, welches bei den Arbeits- und Hilfeleistungen Verwendung findet, wird entsprechend den Wiederbeschaffungskosten zzgl. 16 % Verwaltungskostenaufschlag in Rechnung gestellt.

- 6.1. Kommen Bindemittel für wassergefährdende Stoffe, wie Säuren, Laugen, Mineralöle o. ä. zum Einsatz, so sind neben den Kosten für die Bindemittel auch die Kosten für deren Beseitigung auf entsprechende Deponien zu erstatten.
- 6.2. Hat eine Leistung zur Folge, dass anschließend umfangreiche Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten durchzuführen sind, so werden die daraus entstehenden Arbeitsstunden zusätzlich berechnet.

7. Besondere Arbeits- und Hilfeleistungen

7.1.	Offnen von normalen Türen einschließlich Fahrt und	Pauschale
	Personalkosten zzgl. Kosten für Bereitstellung eines Schlosses	70,00DM

7.2. Sicherung von zerstörten Schaufenstern einschließlich 40,00DM/qm Verbrauchsmaterial

8. Gebühren für missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr

Pro ausgerücktem Fahrzeug gemäß Ziffer 1.1. und 2.1. dieser Gebührenordnung.

9. Gebühren für Fehlalarmierung der Feuerwehr durch Störungen in Brandmeldeanlagen und Löschanlagen, verursacht durch Fehlbedienung oder unsachgemäße Handhabung

Pro ausgerücktem Fahrzeug Gebühren gemäß Ziffer 1.1. und 2.1. dieser Gebührenordnung.

10. Schadenersatz

Sofern Geräte ohne Personal ausgeliehen werden, ist der Ausleiher verpflichtet, die Kosten für die Behebung von Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung entstanden sind, zu ersetzen.